



BUNDESVERWALTUNGSGERICHT

BESCHLUSS

BVerwG 5 C 13.08
VGH 12 BV 06.382

In der Verwaltungsstreitsache

hat der 5. Senat des Bundesverwaltungsgerichts
am 17. Juni 2009
durch den Richter am Bundesverwaltungsgericht Prof. Dr. Berlit
als Einzelrichter gemäß § 33 Abs. 8 RVG

beschlossen:

Der Wert des Gegenstandes der anwaltlichen Tätigkeit
wird für das Revisionsverfahren auf 3 432 € festgesetzt
(§ 33 Abs. 1 RVG).

G r ü n d e :

- 1 Der Gegenstandswert orientiert sich hier an dem Jahreswert der für die Kinder im Streit stehenden Unterhaltsvorschussleistungen zum Zeitpunkt der Klageeinreichung (unter Berücksichtigung des hälftig anzurechnenden Kindergeldes).

Prof. Dr. Berlit